

## REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

**Nr.: R-14.2.1-15-14655**

### **1. Verlängerung**

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Brandschutzverglasung Klassifikation EI 30, Wandkonstruktion, gemäß dem letztgültigen  
Klassifizierungsbericht und dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog,

### **Basisprodukt Wicona Wicline 75 FP**

des Herstellers

### **alu-one Metallbaupartner GmbH**

Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

hergestellt in den Werken

alu-one Metallbaupartner GmbH, Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

alu-one Slovakia s.r.o., Chovatel'ská 3, 91701 Trnava, Slowakei

STAKOS SLOVAKIA a.s., Obrancov mieru 344/2, 018 41 Dubnica nad Vahom, Slowakei

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle -  
festgelegten Regelwerkes

**Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen" (Glaskonstruktionen  
mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung),  
Ausgabe 2018.04**

**Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14**

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch  
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz  
Nummer des Überwachungsvertrages: 40532/26

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> gilt die Registrierungsbescheinigung bis

**07.06.2023**

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> verwendbar und der  
Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1  
Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen  
österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.  
Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Leonding, 08.06.2019



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub  
Leiter der Registrierungsstelle

<sup>1</sup> LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018



## Anhang zu Registrierungsbescheinigung Nr. R-14.2.1-15-14655 1. Verlängerung

### 1. Inhalte der ÜA-Plakette

- ÜA-Zeichen gesetzeskonform
- Nr.R-14.2.1-15-14655
- BPS-OÖ
- Hersteller
- Typ Klassifikation EI 30, Wicona Wicline 75 FP
- geprüft gem. Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen"

### 2. Die an Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vergebene R-Nummer basiert auf

- Antrag der Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vom 25.04.2019
- von Firma alu-one Metallbaupartner GmbH beigebrachtem letztgültigen Klassifizierungsbericht, ausgestellt von IBS Linz
- dem von Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vorgelegten Überwachungsvertrag 40532/26 abgeschlossen mit IBS Linz
- der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 13.03.2019

### 3. Firma alu-one Metallbaupartner GmbH hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

### 4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens Februar 2020 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 40532/26 durchzuführen ist.

### 5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens. Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

### 6. Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.